

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Entwurf des 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung

Sulingen, 6. April 2022

I.**Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer V. Tagung in der 20. Sitzung am 25. November 2021 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Landeskirchenamt vorgelegten Entwurf des 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 16 B) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Berndt, folgenden Beschluss gefasst:

"Das Aktenstück Nr. 16 B wird dem Planungsausschuss (federführend), dem Rechtsausschuss und dem Jugendausschuss zur Beratung überwiesen."

(Beschlusssammlung der V. Tagung Nr. 4.10)

II.**Beratung**

Der Gesetzentwurf wurde notwendig, weil im Zuge der Neufassung des Gesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (mit dem Kirchengesetz zur Neuregelung des Kirchenvorstandswahlrechts) das passive Wahlalter von 18 auf 16 Jahre herabgesetzt werden soll. Die inhaltliche Diskussion ist im Aktenstück Nr. 16 C dokumentiert. Die beteiligten Ausschüsse stimmen dem Kirchengesetzentwurf mit großer Mehrheit zu.

III.
Antrag

Der Planungsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Entwurf des 1. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Aktenstück Nr. 16 D) zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzentwurfes ein, wie er in der Anlage des Aktenstückes Nr. 16 B abgedruckt ist.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender